

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 24. August 1979

125. Stück

### 362. Verordnung: Externistenprüfungen

#### 362. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 31. Juli 1979 über die Externistenprüfungen

Auf Grund des § 42 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 231/1977 wird verordnet:

##### Anwendungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für

1. Externistenprüfungen über den Lehrstoff einzelner Unterrichtsgegenstände einer oder mehrerer Stufen einer Schulart (Form, Fachrichtung),
2. Externistenprüfungen über einzelne Schulstufen einer Schulart (Form, Fachrichtung),
3. Externistenprüfungen über eine Schulart (Form, Fachrichtung), sofern nicht Z. 4 in Betracht kommt,
4. Externistenprüfungen, die einer Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfung entsprechen (im folgenden Externistenreife-, Externistenbefähigungs- oder Externistenabschlußprüfungen genannt)

im Bereich der im § 1 des Schulunterrichtsgesetzes genannten Schulen.

(2) Externistenprüfungen sind unzulässig:

1. über Praktische Arbeit und Laboratoriumsübungen an Berufsschulen bei Prüfungskandidaten, die weder in einem entsprechenden Lehr- bzw. Ausbildungsverhältnis stehen, noch ein solches abgeschlossen haben;
2. über Bildnerische Erziehung und über den Fachbereich A, mit Ausnahme der Materialienkunde und den Fachbereich B, mit Ausnahme der Theoretischen Grundlagen der Hauswirtschaft an Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen;
3. über Bildnerische Erziehung, Leibeserziehung und Instrumentenbau an Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen;
4. über Bildnerische Erziehung, Leibeserziehung, Instrumentenbau im Rahmen der

Instrumentalmusik und Pflichtseminare an Bildungsanstalten für Erzieher;

5. über Leibesübungen; sofern der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß der achten Schulstufe erbracht werden soll, ist die Ablegung einer Externistenprüfung über Leibesübungen jedoch zulässig;
6. über Pflichtpraktika, die während des Unterrichtsjahres durchgeführt werden;
7. über praktischen Unterricht (Werkstätte, Bauhof, Laboratorien u. ä.);
8. über Schul-, Kindergarten-, Hort- und Heimpraxis;
9. über Werkerziehung; sofern der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß der achten Schulstufe erbracht werden soll, ist die Ablegung einer Externistenprüfung über Werkerziehung jedoch zulässig.

(3) Die Bestimmungen über die Ablegung von Externistenprüfungen gelten auch für die auf Grund des § 11 Abs. 4, des § 13 Abs. 3 und des § 23 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, abzulegenden Prüfungen zum Nachweis des zureichenden Erfolges des Besuches von Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht oder häuslichen Unterrichtes sowie des Besuches von im Ausland gelegenen Schulen.

(4) Die Staatliche Stenotypieprüfung ist durch Externistenprüfungen gemäß Abs. 1 Z. 1 über den Lehrstoff der Unterrichtsgegenstände Deutsch sowie Stenotypie und Textverarbeitung des Lehrganges für Stenotypie und Textverarbeitung (Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 10. April 1978, BGBl. Nr. 334, Anlage D) abzulegen.

(5) Die Beamten-Aufstiegsprüfung ist durch Externistenprüfungen gemäß Abs. 1 Z. 1 über die in Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333/1979, Z. 2.2 lit. a und b der Allgemeinen Bestimmungen der Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe B genannten Prüfungsgebiete abzulegen.

(6) Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung, die in der Form einer Externistenprüfung abgelegt

werden, sind als Externistenprüfungen über den Lehrstoff eines Unterrichtsgegenstandes (Abs. 1 Z. 1) abzulegen.

#### Ansuchen um Zulassung zur Externistenprüfung

§ 2. (1) Der Prüfungskandidat hat das Ansuchen um Zulassung zu einer Externistenprüfung schriftlich bei der Schule, an der die Prüfungskommission ihren Sitz hat, einzubringen. Das Ansuchen hat die Art der Externistenprüfung (§ 1) unter Angabe der Schulart (Form, Fachrichtung), erforderlichenfalls des in Betracht kommenden Lehrplanes und der vom Prüfungskandidaten gewählten Prüfungsgebiete, zu bezeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Ansuchen gemäß Abs. 1 hat der Prüfungskandidat vorzulegen:

1. Personaldokumente zum Nachweis des Namens und des Geburtsdatums,
2. ein allfälliges Ansuchen um gänzliche bzw. teilweise Befreiung von einem Prüfungsgebiet der Externistenprüfung gemäß § 4 und § 19 Abs. 4,
3. einen Vorschlag für einen Termin der Externistenprüfung, bei Externistenprüfungen gemäß § 1 Abs. 1 Z. 4 zumindest der ersten Vorprüfung,
4. gegebenenfalls das der Externistenprüfung vorausgehende letzte Jahreszeugnis (ausgenommen Berufsschulzeugnisse) bzw. das Zeugnis über die Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfung, sofern jedoch eine Externistenprüfung über eine höhere als die erste Stufe der Berufsschule angestrebt wird, das Zeugnis über die vorangehende Stufe der Berufsschule,
5. im Falle des § 3 Abs. 3 der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß der achten Schulstufe (§ 28 Abs. 4 bis 6 des Schulunterrichtsgesetzes), sofern dieser Nachweis nicht bereits gemäß Z. 4 erbracht wird.

(3) Prüfungskandidaten, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, können auch um Zulassung zur Externistenprüfung aus dem Prüfungsgebiet „Religion“ ansuchen, sofern zur Zeit des Ansuchens an der Schule, an der die Prüfungskommission ihren Sitz hat, Religionsunterricht dieser gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft abgehalten wird.

(4) Im Rahmen der Staatlichen Stenotypieprüfung gilt die Anmeldung im Prüfungsgebiet „Stenotypie und Textverarbeitung“ für die im Lehrplan angegebenen Mindestanforderungen hinsichtlich der Geschwindigkeit; der Prüfungskandidat ist jedoch berechtigt, sich zu einer höheren Leistungsstufe in den betreffenden Teilbereichen anzumelden.

(5) Über das Ansuchen hat der Vorsitzende der Prüfungskommission zu entscheiden.

#### Voraussetzungen für die Zulassung zur Externistenprüfung

§ 3. (1) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Externistenprüfung ist, daß der Prüfungskandidat im Zeitpunkt der Externistenprüfung nicht jünger ist, als er im Falle des Besuches der betreffenden Schulart ohne Überspringen von Schulstufen wäre, wobei auf den der Anmeldung zur Externistenprüfung vorangegangenen Schulbesuch des Prüfungskandidaten Bedacht zu nehmen ist. Soweit es sich um eine Externistenreife-, Externistenbefähigungs- oder Externistenabschlußprüfung handelt, bezieht sich dieses Alterserfordernis auf den Zeitpunkt der Hauptprüfung.

(2) Ein Prüfungskandidat, der eine Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfung nicht erfolgreich abgeschlossen hat, darf zur Hauptprüfung einer entsprechenden Externistenprüfung nicht früher antreten, als dies bei sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Wiederholung der nicht erfolgreich abgelegten Prüfung nach den diesbezüglichen Prüfungsvorschriften möglich ist.

(3) Für die Zulassung zu einer Externistenprüfung gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2 bis 4 an einer mittleren oder höheren Schule ist ferner der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der achten Schulstufe gemäß § 28 Abs. 4 bis 6 des Schulunterrichtsgesetzes oder der erfolgreichen Ablegung einer Externistenprüfung über diese Schulstufe Voraussetzung; dies gilt nicht für die Zulassung zu einer Externistenprüfung über eine Stufe der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule.

(4) Die Zulassung zur Externistenprüfung hat im Falle des § 1 Abs. 1 Z. 1 den Unterrichtsgegenstand (die Unterrichtsgegenstände), die Schulstufe(n) und die Schulart (Form, Fachrichtung), im Falle des § 1 Abs. 1 Z. 2 die Schulstufe(n) und die Schulart (Form, Fachrichtung), im Falle des § 1 Abs. 1 Z. 3 und 4 die Schulart (Form, Fachrichtung) und in allen Fällen den Prüfungstermin (die Prüfungstermine) zu bezeichnen. Ständen dem Prüfungskandidaten mehrere Prüfungsgebiete (z. B. alternative Pflichtgegenstände, Fremdsprachen) zur Wahl, so ist das gewählte Prüfungsgebiet in der Zulassung zu nennen. Wurde bei einem Ansuchen gemäß § 2 Abs. 2 Z. 3 zweiter Halbsatz nicht ein Vorschlag für alle Prüfungstermine eingebracht, so sind nur die Prüfungstermine für jene Vorprüfungen festzusetzen, für die der Prüfungskandidat einen Vorschlag eingebracht hat; ferner ist der frühestmögliche Termin der Hauptprüfung bekanntzugeben.

(5) Die Zulassung zur Externistenprüfung über den Lehrstoff einer Berufsschule, eines Wirtschaftskundlichen Realgymnasiums für Mädchen, des Mathematischen Realgymnasiums mit Ausbildung in Metallurgie (Reutte), eines Werkschulheimes, einer technischen, gewerblichen oder kunstgewerblichen Fachschule, einer Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe, einer Fachschule für Sozialberufe, einer Höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt, einer Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe, einer Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen, einer Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen oder einer Bildungsanstalt für Erzieher ist von der Teilnahme an einem praktischen Unterricht bzw. an praktischen Übungen oder einem anderen Nachweis der Erlernung entsprechender Fertigkeiten in jenem Ausmaß abhängig zu machen, das für die Erfassung des Prüfungsstoffes wesentlich ist.

(6) Die Zulassung zur Hauptprüfung einer Externistenreife-, Externistenbefähigungs- und Externistenabschlußprüfung ist von der erfolgreichen Ablegung aller gemäß § 9 Abs. 3 und 4 in Betracht kommenden Vorprüfungen abhängig zu machen.

(7) Die Zulassung zu einer Hauptprüfung einer Externistenbefähigungsprüfung für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen, für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen oder für Erzieher ist von einer entsprechenden Einführung in die Praxis der Lehr- bzw. Erziehungstätigkeit, die Zulassung zu einer Externistenprüfung über den Bildungsgang einer Fachschule für Sozialberufe ist von einer entsprechenden Einführung in die Praxis der Sozialarbeit abhängig zu machen.

(8) Sofern ein Prüfungskandidat die letztmögliche Wiederholung einer Externistenprüfung nicht bestanden hat, darf der Prüfungskandidat zu einer gleichen Externistenprüfung nicht mehr zugelassen werden.

#### Anrechnung eines Schulbesuches sowie von Prüfungen

§ 4. (1) Prüfungskandidaten für eine Externistenprüfung gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1 bis 3, die über einen das Prüfungsgebiet bildenden Pflichtgegenstand ein Zeugnis oder eine Schulbesuchsbestätigung mit einer Beurteilung gemäß § 24 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule oder ein Externistenprüfungszeugnis vorweisen können, sind von der Ablegung der Externistenprüfung in diesem Bereich auf Ansuchen ganz oder zum Teil zu befreien, soweit damit der Nachweis der Beherrschung des entsprechenden Prüfungsstoffes gegeben ist.

(2) Prüfungskandidaten für eine Externistenprüfung gemäß § 1 Abs. 1 Z. 4,

1. die die letzte bzw. vorletzte Stufe der betreffenden Schulart besucht haben, sind auf Ansuchen von der Ablegung der (den) Vorprüfung(en) gemäß § 9 Abs. 3 ganz oder zum Teil zu befreien, soweit damit der Nachweis der Beherrschung des entsprechenden Prüfungsstoffes gegeben ist,
2. die eine Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfung oder eine entsprechende Externistenprüfung erfolgreich abgelegt haben, sind auf Ansuchen von Prüfungsgebieten, die auch Prüfungsgebiete dieser Prüfungen waren, zu befreien, wenn
  - a) das betreffende Prüfungsgebiet den gleichen Umfang hatte wie jenes, um dessen Entfall angesucht wird,
  - b) die Durchführung der Prüfung im betreffenden Prüfungsgebiet bei beiden Prüfungen gleichartig ist,
  - c) der Lehrstoff der Unterrichtsgegenstände, die das Prüfungsgebiet der bereits abgelegten Prüfung bilden, den Lehrstoff jener Unterrichtsgegenstände umfaßt, die das Prüfungsgebiet bilden, um dessen Entfall angesucht wird,
  - d) das Stundenausmaß der Unterrichtsgegenstände, die das Prüfungsgebiet der bereits abgelegten Prüfung bilden, mindestens drei Viertel des Stundenausmaßes jener Unterrichtsgegenstände beträgt, die das Prüfungsgebiet bilden, um dessen Entfall angesucht wird und
  - e) der Prüfungskandidat gemäß § 11 Abs. 7 des Schulunterrichtsgesetzes von der Teilnahme an allen jenen Pflichtgegenständen befreit war, die das Prüfungsgebiet bilden, um dessen Entfall angesucht wird oder der Prüfungskandidat im Bereich des Prüfungsgebietes keine Vorprüfung abzulegen hat.

Bei lit. c und d ist jeweils der Lehrplan der betreffenden Schulart (Form, Fachrichtung) ab der neunten Schulstufe zu berücksichtigen.

#### Prüfungskommissionen

§ 5. (1) Die Externistenprüfungen sind vor Prüfungskommissionen abzulegen.

(2) Die Prüfungskommission für Externistenprüfungen gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1 bis 3 besteht aus dem Leiter der Schule oder einem von diesem zu bestimmenden Lehrer als Vorsitzendem und der erforderlichen Anzahl von Lehrern der in Betracht kommenden Prüfungsgegenstände, die der Schulleiter zu bestimmen hat, als Prüfer.

(3) Die Prüfungskommission für Externistenprüfungen gemäß § 1 Abs. 1 Z. 4 besteht

1. für die Hauptprüfung gemäß § 9 Abs. 2 aus

- a) dem nach der Geschäftsverteilung des Amtes des Landesschulrates zuständigen Landesschulinspektor (bei einer Externistenprüfung am Bundesgymnasium für Slowenen dem Fachinspektor für das Bundesgymnasium für Slowenen) oder — sofern dessen Inanspruchnahme durch den Prüfungsvorsitz eine mit seinen sonstigen Dienstobliegenheiten nicht vereinbares Ausmaß erreicht oder er aus sonstigen zwingenden Gründen verhindert ist — einem auf Vorschlag des Landesschulrates vom Bundesminister für Unterricht und Kunst bestellten Fachmann der betreffenden Schulart, bei Zentrallehranstalten ein vom Bundesminister für Unterricht und Kunst bestellter Fachmann der betreffenden Schulart, als Vorsitzendem,
- b) dem Schulleiter sowie gegebenenfalls dem Abteilungsvorstand, Fachvorstand und Werkstättenleiter (Bauhofleiter),
- c) aus den vom Schulleiter aus dem Kreis jener Lehrer, die einen Unterrichtsgegenstand unterrichten, der zu einem Prüfungsgebiet des betreffenden Prüfungskandidaten gehört, zu bestellenden Prüfern;

2. für die Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 aus

- a) dem Leiter der Schule oder einem von diesem zu bestimmenden Lehrer als Vorsitzendem,
- b) aus dem (den) vom Schulleiter aus dem Kreis jener Lehrer, die einen Unterrichtsgegenstand unterrichten, der zu einem Prüfungsgebiet des betreffenden Prüfungskandidaten gehört, zu bestellenden Prüfer(n);

3. für die Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 4 aus

- a) dem Leiter der Schule als Vorsitzendem,
- b) gegebenenfalls dem Abteilungsvorstand, dem Fachvorstand und dem Werkstättenleiter (Bauhofleiter),
- c) den vom Schulleiter aus dem Kreis jener Lehrer, die einen Unterrichtsgegenstand unterrichten, der zu einem Prüfungsgebiet des betreffenden Prüfungskandidaten gehört, zu bestellenden Prüfern.

(4) Sofern die Schulbehörde erster Instanz Prüfungskommissionen an bestimmten Schulen für einen größeren örtlichen Bereich einrichtet, kann sie auch Lehrer anderer Schulen als Mitglieder der Prüfungskommission bestellen.

(5) Sofern der Bundesminister für Unterricht und Kunst für das ganze Bundesgebiet zuständige Prüfungskommissionen an bestimmten Schulen einrichtet, kann er auch Lehrer anderer Schulen als Mitglieder dieser Prüfungskommission bestellen.

(6) Bei Verhinderung eines Mitglieds der Prüfungskommission hat der Schulleiter einen Vertreter zu bestellen. Im Falle der unvorhergesehenen Verhinderung des Vorsitzenden einer Hauptprüfung (Abs. 3 Z. 1) vertritt ihn der Schulleiter.

(7) Der Prüfungskandidat darf die Prüfungskommission — ausgenommen in den in den Abs. 8 und 9 angeführten Fällen — wechseln. Im Falle eines Wechsels der Prüfungskommission hat sich der Prüfungskandidat bei der bisherigen Prüfungskommission schriftlich abzumelden. Diese hat dem Prüfungskandidaten ein Zeugnis über die bis zum Zeitpunkt der Abmeldung abgelegten Prüfungen auszustellen.

(8) Die Wiederholung einer Externistenprüfung gemäß § 16 ist bei der Prüfungskommission abzulegen, bei der die Externistenprüfung nicht bestanden wurde.

(9) Ein Wechsel der Prüfungskommission während der Hauptprüfung (§ 9 Abs. 2) ist nicht zulässig.

#### Prüfungsgebiete, Form und Dauer der Externistenprüfung über einzelne Unterrichtsgegenstände

§ 6. (1) Die Externistenprüfung über den Lehrstoff einzelner Unterrichtsgegenstände (§ 1 Abs. 1 Z. 1) hat den im Lehrplan vorgeschriebenen Lehrstoff des betreffenden Unterrichtsgegenstandes (der betreffenden Unterrichtsgegenstände) entsprechend der Zulassung (§ 3 Abs. 4) zu umfassen.

(2) Externistenprüfungen können nur über den Lehrstoff eines geltenden Lehrplanes oder eines Lehrplanes abgelegt werden, der nicht länger als drei Jahre vor der Ablegung der Externistenprüfung außer Kraft getreten ist.

(3) Die Externistenprüfung besteht

- a) aus einer schriftlichen Klausurarbeit und einer mündlichen Teilprüfung in jenen Unterrichtsgegenständen, in denen nach dem Lehrplan der betreffenden Schulstufe(n) Schularbeiten durchzuführen sind,
- b) aus einer mündlichen Teilprüfung und praktischen Klausurarbeit in jenen Unterrichtsgegenständen, in denen praktische Leistungsfeststellungen gemäß § 9 Abs. 3 der Verordnung über die Leistungsbeurteilung in Pflichtschulen sowie

mittleren und höheren Schulen, BGBl. Nr. 371/1974, durchzuführen sind, sofern die Abhaltung einer mündlichen Prüfung gemäß § 5 Abs. 11 der Verordnung über die Leistungsbeurteilung in Pflichtschulen sowie mittleren und höheren Schulen nicht unzulässig ist, sowie in Musikerziehung in Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen und Bildungsanstalten für Erzieher,

- c) aus einer praktischen Klausurarbeit in jenen Unterrichtsgegenständen, in denen praktische Leistungsfeststellungen gemäß § 9 Abs. 3 der Verordnung über die Leistungsbeurteilung in Pflichtschulen sowie mittleren und höheren Schulen durchzuführen sind und die Abhaltung einer mündlichen Prüfung gemäß § 5 Abs. 11 der Verordnung über die Leistungsbeurteilung in Pflichtschulen sowie mittleren und höheren Schulen unzulässig ist,

- d) aus einer mündlichen Prüfung in allen übrigen Unterrichtsgegenständen.

(4) Die Dauer einer schriftlichen Klausurarbeit hat der Dauer der im betreffenden Lehrplanbereich vorgeschriebenen längsten Schularbeit zu entsprechen.

(5) Die Dauer einer mündlichen oder praktischen Prüfung hat die für die Gewinnung eines sicheren Urteiles über die Kenntnisse des Prüfungskandidaten notwendige Zeit zu umfassen.

#### Prüfungsgebiete, Form und Dauer der Externistenprüfung über einzelne Schulstufen

§ 7. (1) Die Externistenprüfung über einzelne Schulstufen (§ 1 Abs. 1 Z. 2) hat den im Lehrplan vorgeschriebenen Lehrstoff aller Pflichtgegenstände der betreffenden Schulstufe(n) entsprechend der Zulassung (§ 3 Abs. 4) zu umfassen, alternative Pflichtgegenstände jedoch nur im Ausmaß der vorgeschriebenen Wahl.

(2) Die Externistenprüfung gemäß Abs. 1 umfaßt nicht die im § 1 Abs. 2 genannten Unterrichtsgegenstände, sowie den Unterrichtsgegenstand Religion, sofern dieser nicht gewählt wurde.

(3) Externistenprüfungen können nur über den Lehrstoff eines geltenden Lehrplanes oder eines Lehrplanes abgelegt werden, der nicht länger als drei Jahre vor der Ablegung der Externistenprüfung außer Kraft getreten ist. Hat ein Prüfungskandidat einen Teil der Externistenprüfung nach einem länger als drei Jahre nicht mehr geltenden Lehrplan abgelegt, so hat er eine Prüfung über den durch den neuen Lehrplan gegenüber dem außer Kraft getretenen Lehrplan vorgesehenen zusätzlichen Lehrstoff abzulegen; dies

gilt auch bei Anrechnungen gemäß § 4. Legt der Prüfungskandidat eine Externistenprüfung über mehrere Schulstufen ab, so gilt die Frist von drei Jahren nur für die letzte Schulstufe und verlängert sich diese Frist für die vorhergehenden Schulstufen um den entsprechenden Zeitraum.

(4) § 6 Abs. 3 bis 5 sind anzuwenden.

#### Prüfungsgebiete, Form und Dauer der Externistenprüfung über eine Schulart (Form, Fachrichtung)

§ 8. (1) Die Externistenprüfung über eine Schulart (Form, Fachrichtung) (§ 1 Abs. 1 Z. 3) hat den im Lehrplan vorgeschriebenen Lehrstoff aller Pflichtgegenstände aller Stufen der betreffenden Schulart (Form, Fachrichtung) entsprechend der Zulassung (§ 3 Abs. 4) zu umfassen, alternative Pflichtgegenstände jedoch nur im Ausmaß der vorgeschriebenen Wahl.

(2) § 6 Abs. 3 bis 5 sowie § 7 Abs. 2 und 3 sind anzuwenden.

#### Prüfungsgebiete, Form und Dauer der Externistenreife-, Externistenbefähigungs- und Externistenabschlußprüfung

§ 9. (1) Die Externistenreife-, Externistenbefähigungs- und Externistenabschlußprüfungen (§ 1 Abs. 1 Z. 4) bestehen aus Vorprüfungen und der Hauptprüfung.

(2) Auf die Hauptprüfung sind die Bestimmungen über die Prüfungsgebiete der Verordnung über jene Reife-, Befähigungs- bzw. Abschlußprüfung anzuwenden, der die Externistenprüfung entspricht; die Bestimmungen über die Jahresprüfung sind von der Anwendung ausgeschlossen. Die Festsetzung der nicht vom Prüfungskandidaten zu wählenden Prüfungsgebiete im Rahmen der Hauptprüfung einer Externistenreife-, Externistenbefähigungs- oder Externistenabschlußprüfung ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzunehmen und dem Prüfungskandidaten zusammen mit der Zulassung zur ersten Vorprüfung bekanntzugeben.

(3) Vorprüfungen sind abzulegen

1. über den im Lehrplan vorgeschriebenen Lehrstoff aller Pflichtgegenstände, die nicht ein Prüfungsgebiet des mündlichen Teiles der Hauptprüfung bilden, im Umfang aller Stufen ab der neunten Schulstufe, wobei auf § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 3 Bedacht zu nehmen ist,

2. bei Externistenprüfungen, die der Reifeprüfung einer Höheren Lehranstalt für Fremdenverkehrsberufe oder einer Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe entsprechen, überdies bei Prüfungsgebieten, die mehrere Pflichtgegenstände umfassen, den

Lehrstoff jener Pflichtgegenstände, die nicht Ausgangsgegenstand sind, im Umfang aller Stufen ab der neunten Schulstufe,

3. in nicht durch Z. 1 und 2 erfaßten Pflichtgegenständen, sofern sie lehrplanmäßig ab der neunten Schulstufe in mehr als zwei Schuljahren unterrichtet werden, über den im Lehrplan für die den letzten zwei Stufen des betreffenden Pflichtgegenstandes vorangehenden Stufen ab der neunten Schulstufe und
4. in den nicht durch Z. 1 und 2 erfaßten Pflichtgegenständen, in denen lehrplanmäßig Schularbeiten vorgeschrieben sind, über den im Lehrplan vorgesehenen Lehrstoff der letzten beiden Stufen, sofern bei der Hauptprüfung keine schriftliche Klausurarbeit abzulegen ist.

(4) Sofern der Reifeprüfung, der die Externistenprüfung entspricht, eine Vorprüfung gemäß § 36 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes vorangeht, ist neben den Vorprüfungen gemäß Abs. 3 eine Vorprüfung abzulegen, auf welche die Bestimmungen über die Prüfungsgebiete der Verordnung betreffend die entsprechende Vorprüfung gemäß § 36 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes anzuwenden sind. § 1 Abs. 2 findet auf diese Vorprüfung keine Anwendung.

(5) Auf die Hauptprüfung sowie eine allfällige Vorprüfung gemäß Abs. 4 finden hinsichtlich der Dauer die Bestimmungen der entsprechenden Verordnungen über die Reifeprüfung, die Befähigungsprüfung, die Abschlußprüfung bzw. die Vorprüfung mit der Maßgabe Anwendung, daß für die mündlichen Prüfungen statt der in diesen Verordnungen vorgeschriebenen Höchstdauer § 6 Abs. 5 gilt.

(6) Auf die Form und Dauer der Vorprüfung gemäß Abs. 3 Z. 1 bis 3 sind § 6 Abs. 3 bis 5 anzuwenden.

(7) Die Vorprüfung gemäß Abs. 3 Z. 4 hat aus einer schriftlichen Klausurarbeit zu bestehen, für deren Dauer § 6 Abs. 4 gilt.

(8) § 7 Abs. 3 ist anzuwenden.

#### Prüfungstermine

§ 10. (1) Die Prüfungstermine für die Externistenprüfungen gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1 bis 3 sowie die Vorprüfungen im Rahmen der Externistenreife-, Externistenbefähigungs- und Externistenabschlußprüfung sind vom Vorsitzenden der Prüfungskommission festzusetzen. Die Festsetzung hat dem Antrag des Prüfungskandidaten zu entsprechen, sofern Bestimmungen dieser Verordnung nicht entgegenstehen, es sich nicht um schulfreie Tage handelt sowie der Vorsitzende und die Prüfer voraussichtlich zur Verfügung stehen.

(2) Die Prüfungstermine der Hauptprüfung im Rahmen der Externistenreife-, Externistenbefähigungs- und Externistenabschlußprüfung hat der Vorsitzende der Prüfungskommission gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes und der Verordnungen über jene Reife-, Befähigungs- bzw. Abschlußprüfung, der die Externistenprüfung entspricht, festzusetzen.

#### Allgemeine Bestimmungen betreffend die Durchführung der Prüfungen

§ 11. (1) Die Prüfungskandidaten haben sich zu Beginn jeder schriftlichen Klausurarbeit sowie der mündlichen und praktischen Teilprüfung mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen, soweit sie nicht einem Mitglied der Prüfungskommission oder dem aufsichtsführenden Lehrer persönlich bekannt sind.

(2) Vorgetäuschte Leistungen (z. B. wegen Gebrauches unerlaubter Hilfsmittel oder Hilfen) sind nicht zu beurteilen. Sofern dies im betreffenden Prüfungstermin möglich ist, ist eine neue Aufgabe zu stellen; ist dies nicht möglich, so ist auf Antrag des Prüfungskandidaten ein neuer Prüfungstermin vom Vorsitzenden der Prüfungskommission festzusetzen; bei Externistenreife-, Externistenbefähigungs- und Externistenabschlußprüfungen sind, sofern im Rahmen der Hauptprüfung gemäß § 9 Abs. 2 oder der Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 4 Leistungen vorge-tauscht werden, die diesbezüglichen Bestimmungen der Verordnung über jene Reife-, Befähigungs-, Abschluß- und Vorprüfung anzuwenden, der die Externistenprüfung entspricht.

#### Durchführung der schriftlichen Klausurarbeiten

§ 12. (1) Die Festlegung der Aufgabenstellungen für die schriftliche Klausurarbeit im Rahmen einer Externistenprüfung gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1 bis 3 obliegt dem für das Prüfungsgebiet bestellten Prüfer nach Maßgabe der für vergleichbare Schularbeiten geltenden Bestimmungen. Auf die Auswahl der Aufgabenstellungen für die schriftlichen Klausurarbeiten im Rahmen einer Externistenreife-, Externistenbefähigungs- und Externistenabschlußprüfung sind die diesbezüglichen Bestimmungen der Verordnung über jene Reife-, Befähigungs- bzw. Abschlußprüfung anzuwenden, der die Externistenprüfung entspricht.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission, bei Externistenreife-, Externistenbefähigungs- und Externistenabschlußprüfungen der Schulleiter, hat die für die ordnungsgemäße Durchführung der schriftlichen Klausurarbeiten notwendigen Vorkehrungen, wie die Aufsichtsführung durch Mitglieder der Prüfungskommission in jedem Prüfungsraum, zu treffen; dabei ist die Zahl der Prüfungskandidaten zu berücksichtigen.

(3) Bei den schriftlichen Klausurarbeiten dürfen jene Hilfsmittel verwendet werden, die auch bei vergleichbaren Arbeiten bei ordentlichem Schulbesuch verwendet werden. Unerlaubte Hilfsmittel, deren sich ein Prüfungskandidat bedienen könnte, sind diesem abzunehmen und nach dem betreffenden Prüfungstermin zurückzugeben.

(4) Für die schriftliche Klausurarbeit dürfen nur besonders gekennzeichnetes Papier, das der Prüfungskandidat unmittelbar nach der Ausgabe mit seinem Namen zu versehen hat, und allfällige erlaubte Arbeitsbehelfe verwendet werden.

(5) Die Aufgabenstellungen und Hinweise sind den Prüfungskandidaten mündlich mitzuteilen und schriftlich vorzulegen. Die für die Mitteilung der Aufgabenstellung verwendete Zeit ist in die Arbeitszeit nicht einzurechnen.

(6) Das Verlassen des Prüfungsraumes während der schriftlichen Prüfung ist nur in dringenden Fällen und nur einzeln zu gestatten. Das Verlassen jenes Teiles des Schulgebäudes, in dem die Prüfung stattfindet, ist während der vorgesehenen Arbeitszeit unzulässig, sofern die Klausurarbeit noch nicht abgeliefert ist. Bis zum Abschluß der Prüfung dürfen weder Arbeiten noch Teile davon oder Abschriften aus dem Prüfungsraum fortgenommen werden.

(7) Jeder Prüfungskandidat hat nach Beendigung der schriftlichen Klausurarbeit diese sowie alle Entwürfe und Aufzeichnungen einschließlich des zur Verfügung gestellten besonders gekennzeichneten Papiers gemäß Abs. 4 abzugeben und den Prüfungsraum unverzüglich zu verlassen.

(8) Tritt während der schriftlichen Klausurarbeit ein unvorhergesehenes Ereignis ein, das die körperliche Sicherheit oder die Gesundheit der Prüfungskandidaten gefährdet, oder den ordnungsgemäßen Ablauf der schriftlichen Klausurarbeit schwerwiegend beeinträchtigt, so ist diese Klausurarbeit unverzüglich abzubrechen. In diesem Falle ist diese Klausurarbeit nach Möglichkeit im selben Prüfungstermin, andernfalls in einem neuen Prüfungstermin, jedenfalls mit neuer Aufgabenstellung zu wiederholen.

(9) Die vorstehenden Absätze sind auch auf die Projektarbeit im Rahmen einer Externistenprüfung, die einer Reifeprüfung an Höheren, technischen und gewerblichen Lehranstalten oder an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten oder einer Abschlußprüfung an technischen, gewerblichen und kunstgewerblichen Fachschulen entspricht, anzuwenden, Abs. 8 jedoch mit der Maßgabe, daß die Projektarbeit nach Möglichkeit im selben Prüfungstermin mit derselben Aufgabenstellung fortzusetzen ist.

#### Durchführung der mündlichen Prüfungen

§ 13. (1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat die für die ordnungsgemäße Durchführung der mündlichen Prüfung notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

(2) Dem Vorsitzenden der Prüfungskommission obliegt die Leitung der mündlichen Prüfung.

(3) Dem Prüfungskandidaten sind in jedem Prüfungsgebiet mindestens zwei voneinander unabhängige Fragen vom Prüfer schriftlich vorzulegen. Auf die Hauptprüfung sind die diesbezüglichen Bestimmungen der Verordnung über jene Reife-, Befähigungs- bzw. Abschlußprüfung anzuwenden, der die Externistenprüfung entspricht, ausgenommen die Bestimmungen über die Dauer der mündlichen Prüfung.

(4) Zur Vorbereitung auf jede mündliche Prüfung ist bei Bedarf jedem Prüfungskandidaten eine angemessene Frist einzuräumen.

(5) Bei den mündlichen Prüfungen dürfen jene Hilfsmittel verwendet werden, die auch bei vergleichbaren mündlichen Prüfungen bei ordentlichem Schulbesuch verwendet werden. Unerlaubte Hilfsmittel, deren sich ein Prüfungskandidat bedienen könnte, sind diesem abzunehmen und nach dem betreffenden Prüfungstermin zurückzugeben.

(6) Der Vorsitzende der Prüfungskommission ist berechtigt, sich an den mündlichen Prüfungen im Zusammenhang mit den vom Prüfer gestellten Fragen zu beteiligen und die Dauer der Prüfung festzulegen.

(7) Die mündliche Prüfung ist so zu gestalten, daß der Prüfungskandidat bei der Lösung der Aufgaben seine Kenntnis des Prüfungsgebietes, seine Einsicht in die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Sachgebieten sowie seine Eigenständigkeit im Denken und in der Anwendung des Lehrstoffes nachweisen kann. Auf eine sachlich und sprachlich richtige Ausdrucksweise des Prüfungskandidaten ist Wert zu legen.

#### Durchführung der praktischen Prüfungen

§ 14. Auf die Durchführung der praktischen Prüfungen sind die Bestimmungen des § 13 sinngemäß anzuwenden.

#### Beurteilung der Leistungen bei den Externistenprüfungen

§ 15. (1) Grundlage der Beurteilung der Leistungen sind die vom Prüfungskandidaten bei der Lösung der Aufgabe erwiesene Kenntnis des Prüfungsgebietes, seine Einsicht in die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Sachgebieten sowie seine Eigenständigkeit im Denken und in der Anwendung des Lehrstoffes.

Im übrigen finden die Bestimmungen des § 11 Abs. 2, 5 bis 7, 9 und 10 erster Satz, der §§ 12 bis 16 der Verordnung über die Leistungsbeurteilung in Pflichtschulen sowie mittleren und höheren Schulen Anwendung.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden sowohl auf die Beurteilung der einzelnen Teilprüfungen (Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen) als auch auf die Beurteilung des jeweiligen gesamten Prüfungsgebietes Anwendung. Bei der Beurteilung eines Prüfungsgebietes ist eine bessere Note als „Nicht genügend“ auch bei einer auf „Nicht genügend“ lautenden Teilbeurteilung festzusetzen, wenn diese dem Gesamtbild der Leistungen in dem betreffenden Prüfungsgebiet entspricht.

(3) Die Beurteilungen hat die Prüfungskommission in nichtöffentlichen Sitzungen vorzunehmen.

(4) Für einen Beschluß der Prüfungskommission ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und von mindestens zwei Dritteln der weiteren Mitglieder sowie die unbedingte Mehrheit der von den Mitgliedern abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Vorsitzende stimmt nur mit, wenn außer ihm nur ein Prüfer der Prüfungskommission angehört. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Der Vorsitzende entscheidet im Falle der Stimmgleichheit.

(5) Im Falle einer Ergänzungsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 zweiter Satz ist die Beurteilung der ursprünglichen Prüfung unter Bedachtnahme auf den Umfang der beiden Prüfungen in die neue Beurteilung miteinzubeziehen.

(6) Auf die Hauptprüfung (§ 9 Abs. 2) und die Vorprüfung (§ 9 Abs. 4) sind die Bestimmungen der Verordnung über jene Reife-, Befähigungs-, Abschluß- bzw. Vorprüfung anzuwenden, der die Externistenprüfung entspricht, sofern in den vorhergehenden Bestimmungen nicht anderes bestimmt wird.

(7) Im Rahmen der Staatlichen Stenotypieprüfung ist das Prüfungsgebiet „Stenotypie und Textverarbeitung“ nicht zu beurteilen, sofern sich der Prüfungskandidat zu einer höheren Leistungsstufe angemeldet hat und diesen Anforderungen nicht entspricht. Der Prüfungskandidat ist in diesem Fall berechtigt, sich zu einer neuerlichen Prüfung im betreffenden Teilbereich zu einer niedrigeren Leistungsstufe, mindestens jedoch zu den im Lehrplan genannten Mindestanforderungen anzumelden; diese Externistenprüfung darf — sofern dies möglich ist — im selben Prüfungstermin abgelegt werden und gilt nicht als Wiederholung im Sinne des § 16. Sofern der Prüfungskandidat die Wiederholung der Externistenprüfung in der gleichen Leistungsstufe verlangt, ist § 16 anzuwenden.

#### Wiederholung einer Externistenprüfung

§ 16. (1) Wenn ein Prüfungskandidat eine Externistenprüfung nicht besteht, so ist er von der Prüfungskommission zu einer Wiederholung dieser Prüfung zu einem frühesten Termin zuzulassen, der nicht weniger als zwei Monate und nicht mehr als vier Monate später liegt. Bei der Festlegung des Termines sind auf die bei der Prüfung festgestellten Mängel und die für die Beseitigung dieser Mängel erforderliche Zeit Bedacht zu nehmen. Sofern der neue Termin in die Hauptferien fiel, ist er so festzusetzen, daß er am Beginn des folgenden Schuljahres liegt.

(2) Wenn der Prüfungskandidat auch die Wiederholung nicht besteht, ist er zu einer weiteren Wiederholungsprüfung zuzulassen. Hinsichtlich des Termines sind die Bestimmungen des Abs. 1 anzuwenden.

(3) Bei der Wiederholung einer Externistenprüfung ist eine positiv beurteilte schriftliche Klausurarbeit nicht zu wiederholen.

(4) Bei Externistenreife-, Externistenbefähigungs- und Externistenabschlußprüfungen sind auf die Hauptprüfung gemäß § 9 Abs. 2 und die Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 4 anstelle der vorstehenden Absätze die diesbezüglichen Bestimmungen der Verordnung über jene Reife-, Befähigungs-, Abschluß- und Vorprüfung anzuwenden, der die Externistenprüfung entspricht.

(5) Eine letzte Wiederholung kann — ausgenommen bei Vorprüfungen gemäß § 9 Abs. 3 — auf Ansuchen des Prüfungskandidaten vom Bundesminister für Unterricht und Kunst bewilligt werden. Die Bewilligung darf nur auf Grund eines Gutachtens der Prüfungskommission bei Vorliegen wichtiger Gründe oder im Hinblick auf die bisher günstigen Leistungen des Prüfungskandidaten erteilt werden. Als wichtige Gründe gelten nur unvorhergesehene und unabwendbare Ereignisse. Das begründete Ansuchen hat der Prüfungskandidat innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dem Abschluß der letzten Wiederholung der Externistenprüfung bei der Prüfungskommission einzubringen.

(6) Wiederholungsprüfungen können nur über den Lehrstoff eines geltenden Lehrplanes oder eines Lehrplanes abgelegt werden, der nicht länger als vier Jahre vor der Ablegung der Wiederholungsprüfung außer Kraft getreten ist. Bei der Wiederholung von Externistenprüfungen über mehrere Schulstufen gilt die Frist von vier Jahren nur für die letzte Schulstufe und verlängert sich diese Frist für die vorhergehenden Schulstufen um den entsprechenden Zeitraum.

#### Verhinderung und Rücktritt des Prüfungskandidaten

§ 17. (1) Ist ein Prüfungskandidat an der Ablegung einer Externistenprüfung oder aus Teilen

derselben verhindert, hat er — nach Möglichkeit vor dem festgesetzten Prüfungstermin — die Verhinderung bekanntzugeben und um einen neuen Termin bei der Prüfungskommission anzuschreiben. Auf die Festsetzung des Termines ist § 10 anzuwenden.

(2) Bei einem Rücktritt von einer Externistenprüfung oder eines Teiles derselben ist Abs. 1 anzuwenden. Nach Entgegennahme der Aufgabenstellung ist ein Rücktritt nicht mehr zulässig. Die betreffende Prüfung ist zu beurteilen.

### Protokoll

§ 18. (1) Über jede Externistenprüfung ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen, das die Prüfungskommission, die Daten des Prüfungskandidaten, die Aufgabenstellungen, die Beschreibung der Leistungen und ihre Beurteilung, die Prüfungsergebnisse und die bei der Prüfung oder auf Grund der Prüfungsergebnisse getroffenen Entscheidungen und Verfügungen, den Beginn und das Ende der einzelnen Prüfungen sowie allfällige besondere Vorkommnisse zu enthalten hat.

(2) Mit der Führung des Prüfungsprotokolles hat der Vorsitzende ein Mitglied der Prüfungskommission zu beauftragen, sofern er nicht selbst das Prüfungsprotokoll führt.

### Sonderbestimmungen bei körperlicher Behinderung

§ 19. (1) Kann ein Prüfungskandidat zufolge einer schweren körperlichen Behinderung eine entsprechende Leistung nicht erbringen, oder ist er durch die Leistungsfeststellung gesundheitlich gefährdet, so sind seine Leistungen entsprechend den Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den wegen der körperlichen Behinderung bzw. auf die gesundheitliche Gefährdung erreichbaren Stand zu beurteilen, soweit die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Prüfungsgebietes grundsätzlich erreicht wird.

(2) Kann ein Prüfungskandidat zufolge einer schweren körperlichen Behinderung die Klausurarbeit nicht in entsprechendem Ausmaß durchführen, so ist ihm nach Möglichkeit bei der mündlichen Prüfung Gelegenheit zu geben, die bei der Klausurarbeit für ihn nicht erbringbaren Leistungen in der mündlichen Prüfung, allenfalls auch in schriftlicher Form, nachzuweisen.

(3) Kann ein Prüfungskandidat zufolge einer schweren körperlichen Behinderung die mündliche Prüfung nicht in entsprechendem Ausmaß durchführen, so ist ihm nach Möglichkeit im Rahmen einer schriftlichen Klausurarbeit Gelegenheit zu geben, die bei der mündlichen Prüfung für ihn nicht erbringbaren Leistungen schriftlich nachzuweisen.

(4) Prüfungskandidaten, die bei einem Schulbesuch wegen eines körperlichen Gebrechens oder einer gesundheitlichen Gefährdung gemäß der Verordnung über die Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen, BGBL. Nr. 368/1974, von der Teilnahme am Unterricht in einem oder mehreren Pflichtgegenständen ohne Verlust der Eigenschaft eines ordentlichen Schülers auf Dauer ohne Ablegung einer Prüfung zu befreien wären, sind auf Ansuchen vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unter sinnvoller Anwendung dieser Bestimmungen von den entsprechenden Prüfungsgebieten der Externistenprüfung zu befreien.

### Externistenprüfungszeugnis

§ 20. (1) Das Externistenprüfungszeugnis hat zu enthalten:

1. Standort der Externistenprüfungskommission;
2. Familien- und Vornamen sowie Geburtsdatum des Prüfungskandidaten;
3. Prüfungsgebiet(e), erforderlichenfalls Stufe sowie Schulart (Form, Fachrichtung);
4. Beurteilung der einzelnen Prüfungsgebiete und Gesamtbeurteilung;
5. allfällige Befreiungen von Prüfungsgebieten unter Angabe des Grundes;
6. allenfalls die Zulässigkeit einer Wiederholungsprüfung;
7. allfällige mit dem Externistenprüfungszeugnis verbundene Berechtigungen sowie allfällige Einschränkungen gegenüber mit dem Schulbesuch verbundenen Berechtigungen;
8. Ort und Datum der Ausstellung, Unterschrift des Vorsitzenden, Rundsiegel der Schule.

(2) Als Standort der Externistenprüfungskommission ist die Bezeichnung der Schule anzugeben, bei Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht ist überdies ein Hinweis auf die Verleihung dieses Rechtes aufzunehmen.

(3) Bei den Prüfungsgebieten sind die betreffenden Unterrichtsgegenstände entsprechend der Bezeichnung im Lehrplan, bei der Hauptprüfung und der Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 4 die Prüfungsgebiete entsprechend den anzuwendenden Prüfungsvorschriften anzuführen. Bei den lebenden Fremdsprachen ist die Bezeichnung der Fremdsprache sowie erforderlichenfalls der Vermerk „Erste lebende Fremdsprache“ bzw. „Zweite lebende Fremdsprache“ anzuführen. Bei Externistenprüfungen über den Unterrichtsgegenstand Religion ist die betreffende Religion anzugeben.

(4) Die Beurteilung der Leistungen ist in Worten zu schreiben.

(5) Folgende Gesamtbeurteilungen sind aufzunehmen:

1. Bei Externistenprüfungszeugnissen über einzelne Schulstufen einer Schulart (Form, Fachrichtung) (§ 1 Abs. 1 Z. 2) und über eine Schulart (Form, Fachrichtung) (§ 1 Abs. 1 Z. 3):

- a) „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“, wenn mindestens die Hälfte der Beurteilungen über den Lehrstoff von Pflichtgegenständen mit „Sehr gut“ und die übrigen Beurteilungen über den Lehrstoff von Pflichtgegenständen mit „Gut“ erfolgen; Beurteilungen mit „Befriedigend“ hindern diese Feststellung nicht, wenn dafür gleich viele Beurteilungen mit „Sehr gut“ über die Hälfte der Prüfungsgebiete, die Pflichtgegenstände erfassen, vorliegen;
- b) „bestanden“, wenn keine Beurteilung über den Lehrstoff von Pflichtgegenständen mit „Nicht genügend“ erfolgt und die Voraussetzungen nach lit. a nicht gegeben sind;
- c) „nicht bestanden“, wenn Beurteilungen über den Lehrstoff von einem oder mehreren Pflichtgegenständen mit „Nicht genügend“ erfolgen;

2. bei Externistenreife-, Externistenbefähigungs- und Externistenabschlußprüfungen (§ 1 Abs. 1 Z. 4) die Gesamtbeurteilung:

- a) „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“, wenn mindestens die Hälfte der Prüfungsgebiete mit „Sehr gut“ und die übrigen Prüfungsgebiete mit „Gut“ beurteilt werden; Beurteilungen mit „Befriedigend“ hindern diese Feststellung nicht, wenn dafür gleich viele Beurteilungen mit „Sehr gut“ über die Hälfte der Prüfungsgebiete hinaus vorliegen;
- b) „mit gutem Erfolg bestanden“, wenn keines der Prüfungsgebiete schlechter als mit „Befriedigend“ beurteilt wird und im übrigen mindestens gleich viele Prüfungsgebiete mit „Sehr gut“ wie mit „Befriedigend“ beurteilt werden;
- c) „bestanden“, wenn kein Prüfungsgebiet mit „Nicht genügend“ beurteilt wird und die Voraussetzungen nach lit. a und b nicht gegeben sind;
- d) „nicht bestanden“, wenn die Leistung in einem oder mehreren Prüfungsgebieten mit „Nicht genügend“ beurteilt wird.

3. bei der Beamten-Aufstiegsprüfung (§ 1 Abs. 5):

- a) „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“, wenn mindestens die Hälfte der Prüfungsgebiete mit „Sehr gut“ und die

übrigen Prüfungsgebiete mit „Gut“ beurteilt werden; Beurteilungen mit „Befriedigend“ hindern diese Feststellung nicht, wenn dafür gleich viele Beurteilungen mit „Sehr gut“ über die Hälfte der Prüfungsgebiete hinaus vorliegen;

- b) „bestanden“, wenn kein Prüfungsgebiet mit „Nicht genügend“ beurteilt wird und die Voraussetzungen nach lit. a nicht gegeben sind;
- c) „nicht bestanden“, wenn die Leistung in einem oder mehreren Prüfungsgebieten mit „Nicht genügend“ beurteilt werden.

(6) Im Externistenprüfungszeugnis über Externistenprüfungen gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2, 3 und 4 sind die Pflichtgegenstände anzugeben, die im Lehrplan der betreffenden Schulart vorgesehen sind, über die jedoch eine Externistenprüfung gemäß § 1 Abs. 2 unzulässig ist.

(7) Bei Entfall von Prüfungsgebieten gemäß § 4 oder gemäß § 19 Abs. 4 ist in das Externistenprüfungszeugnis ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

(8) Im Externistenprüfungszeugnis über die Staatliche Stenotypieprüfung ist auch die Anzahl der Anschläge in Maschinschreiben sowie der Silben in Kurzschrift bzw. in Stenotypie und Phontypie anzugeben.

(9) Im Falle der Zulässigkeit einer Wiederholungsprüfung ist folgender Vermerk in das Externistenprüfungszeugnis aufzunehmen:

„Er/Sie ist zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung aus dem/den Prüfungsgebiet(en) ..... frühestens ..... zuzulassen.“

(10) In die Externistenprüfungszeugnisse ist ein Vermerk über die mit diesem Zeugnis verbundenen Berechtigungen aufzunehmen. Wenn der Prüfungskandidat jedoch eine praktische Unterweisung in Fertigkeiten nicht im gleichen Ausmaß zurückgelegt hat, wie sie dem Ausbildungsgang der betreffenden Schulart entspricht, so ist dies und die entsprechende Einschränkung der mit dem Externistenprüfungszeugnis verbundenen Berechtigungen auf diesem Zeugnis zu vermerken.

(11) In die Externistenreifeprüfungszeugnisse ist folgender Vermerk hinsichtlich der Hochschulberechtigung mit der erforderlichen Ergänzung aufzunehmen: „Er/Sie hat damit die mit der Reifeprüfung eines/einer ..... verbundene Berechtigung zum Besuch einer Universität gemäß der Hochschulberechtigungsverordnung erworben.“

(12) Sofern der Prüfungskandidat für eine Externistenbefähigungsprüfung für Arbeitslehre- rinnen, für Kindergärtnerinnen, für Kinder-

gärtnerinnen und Horterzieherinnen oder für Erzieher die im § 1 Abs. 2 Z. 2, 3, 4 und 8 genannten Bereiche nicht als ordentlicher oder außerordentlicher Schüler erfolgreich besucht hat, ist im Externistenprüfungszeugnis auf der ersten Seite festzustellen, daß mit diesem Zeugnis nicht die entsprechende Befähigung zur Lehrerin für Werkerziehung und Hauswirtschaft oder zur Kindergärtnerin oder zur Kindergärtnerin und Horterzieherin oder zum Erzieher verbunden ist.

(13) Durch diese Verordnung werden auf Grund besonderer Vorschriften in das Externistenprüfungszeugnis aufzunehmende Vermerke (z. B. Überbeglaubigungen) nicht berührt.

(14) Wird mit der Ablegung einer Externistenprüfung der erfolgreiche Abschluß der letzten Stufe einer Schulart (Form, Fachrichtung) verbunden, so kann der Prüfungskandidat ein Abschlußzeugnis gemäß der Anlage 5 über die betreffende Schulart verlangen, sofern die mit diesem Externistenabschlußzeugnis verbundenen Berechtigungen keine Einschränkung gegenüber den mit dem Schulbesuch verbundenen Berechtigungen erfahren würden. In diesem Fall sind die Berechtigungen nur in das Externistenabschlußzeugnis aufzunehmen. Das Externistenabschlußzeugnis hat, ausgenommen an Berufsschulen, den Bildungsgang des Prüfungskandidaten wiederzugeben. Ein Externistenabschlußzeugnis ist nicht auszustellen, wenn ein Externistenreifeprüfungszeugnis, ein Externistenbefähigungszeugnis oder ein Externistenabschlußprüfungszeugnis ausgestellt wird.

(15) Bei Externistenprüfungen, die auf Grund eines bereits außer Kraft getretenen Lehrplanes abgehalten wurden, ist dieser Lehrplan im Externistenprüfungszeugnis zu bezeichnen.

(16) Zeugnisvermerke sind unmittelbar vor dem Ausstellungsdatum einzufügen. Steht hierfür kein Platz zur Verfügung, können sie auch nach der Unterschrift gesetzt werden, sind jedoch ebenfalls mit Datum, Unterschrift und Rundsiegel zu fertigen.

(17) Auf den Externistenprüfungszeugnissen nicht zutreffende Textstellen sowie freie Stellen der Zeugnisformulare in dem für die Leistungsbeurteilung und sonstige Vermerke vorgesehenen Raum sind durchzustreichen.

(18) Für die Zeugnisformulare der Externistenprüfungen über einzelne Schulstufen einer Schulart (Form, Fachrichtung), über eine Schulart (Form, Fachrichtung), über eine Externistenreife-, Externistenbefähigungs- oder Externistenabschlußprüfung sowie über die Staatliche Stenotypieprüfung und die Beamten-Aufstiegsprüfung ist ein hellgrüner Unterdruck gemäß Anlage 1 zu verwenden. Sofern wegen zusätzlich in das Zeugnis aufzunehmender Vermerke mit dem

Zeugnisformular das Auslangen nicht gefunden werden kann, ist mit diesem ein aus dem gleichen Unterdruckpapier hergestellter Anhang so zu verbinden, daß nachträgliches unbefugtes Austauschen des Anhangs nicht möglich ist.

(19) Die Zeugnisformulare für die Externistenprüfungen über den Lehrstoff einzelner Unterrichtsgegenstände einer oder mehrerer Stufen einer Schulart (Form, Fachrichtung), über einzelne Schulstufen einer Schulart (Form, Fachrichtung), über eine Schulart (Form, Fachrichtung), für das Externistenabschlußzeugnis, für die Vorprüfungen zur Externistenreifeprüfung, Externistenbefähigungsprüfung oder Externistenabschlußprüfung, für Externistenreife-, Externistenbefähigungs- und Externistenabschlußprüfungen, die Staatliche Stenotypieprüfung und die Beamten-Aufstiegsprüfung sind entsprechend den einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlagen 2 bis 10 zu gestalten.

#### Nostrifikationsprüfungen

§ 21. Auf die Nostrifikationsprüfungen gemäß § 75 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes sind § 2 Abs. 1 erster Satz, Abs. 2 Z. 1 und 3, § 5, § 6 Abs. 1 und 3 bis 5, § 7 Abs. 1 und 4, § 10 Abs. 1, §§ 11 bis 15, § 16 Abs. 1 bis 4, §§ 17 bis 20 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Prüfungsgebiet durch den Bundesminister für Unterricht und Kunst festzusetzen ist.

#### Übergangsbestimmungen

§ 22. (1) Auf Externistenprüfungen, für die die Zulassung bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt ist, sind die bisher geltenden Vorschriften bis 31. August 1980, auf Externistenreifeprüfungen, Externistenbefähigungsprüfungen und Externistenabschlußprüfungen bis 31. August 1984, im Falle von Wiederholungsprüfungen jeweils um ein Jahr länger anzuwenden, sofern der Prüfungskandidat nicht erklärt, die Externistenprüfung nach den Bestimmungen dieser Verordnung fortsetzen zu wollen.

(2) Für die Zeit vom 1. September 1979 bis 31. Dezember 1979 lautet § 1 Abs. 5:

„(5) Die Beamten-Aufstiegsprüfung ist durch Externistenprüfungen gemäß Abs. 1 Z. 1 über die in Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 329/1977, Z. 2 lit. a und b der Allgemeinen Bestimmungen der Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe B genannten Prüfungsgebiete abzulegen.“

#### Inkrafttreten

§ 23. Diese Verordnung tritt mit 1. September 1979 in Kraft.

Sinowatz



## EXTERNISTENPRÜFUNGSKOMMISSION

am / an der

---

Bezeichnung und Standort der Schule

Zl. des Prüfungsprotokolls:

### Externistenprüfungszeugnis über den Lehrstoff einzelner Unterrichtsgegenstände

für ....., geboren am .....

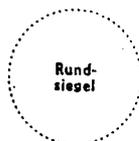
über den Lehrstoff des (der) folgenden Unterrichtsgegenstandes (Unterrichtsgegenstände)

der (des) .....

Schulart bzw. Form bzw. Fachrichtung bzw. Klassenzuges bzw. Lehrberufes bzw. Lehrberufsgruppe

Pflichtgegenstände	Klasse/Jahrgang	Beurteilung
Freigegegenstände	Klasse/Jahrgang	Beurteilung

....., am ..... 19.....



Für die Externistenprüfungskommission

.....  
Vorsitzender

**Beurteilungsstufen: Sehr gut, Gut, Befriedigend, Genügend, Nicht genügend.**

**EXTERNISTENPRÜFUNGSKOMMISSION**

am / an der

.....  
Bezeichnung und Standort der Schule

Zl. des Prüfungsprotokolls:

**Externistenprüfungszeugnis**über die .....  
Klasse(n)/Jahrgang (Jahrgänge)der (des) .....  
Schulart bzw. Form bzw. Fachrichtung bzw. Klassenzug bzw. Lehrberufes bzw. Lehrberufsgruppe

für ....., geboren am .....

über den Lehrstoff der folgenden Unterrichtsgegenstände

Pflichtgegenstände	Beurteilung
Freigegegenstände	Beurteilung

Er/Sie hat die Externistenprüfung ..... bestanden.

....., am ..... 19.....



Für die Externistenprüfungskommission

.....  
Vorsitzender

Beurteilungsstufen: Sehr gut, Gut, Befriedigend, Genügend, Nicht genügend.  
Gesamtbeurteilung: mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden, bestanden, nicht bestanden.

# EXTERNISTENPRÜFUNGSKOMMISSION

am / an der

Bezeichnung und Standort der Schule

Zi. des Prüfungsprotokolls:

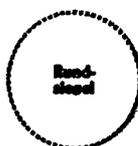
## Externistenprüfungszeugnis

Über die (den) .....  
Schulare bzw. Form bzw. Fachrichtung bzw. Klassenzug bzw. Lehrberuf bzw. Lehrberufsgruppe

für ....., geboren am .....,  
über den Lehrstoff der folgenden Unterrichtsgegenstände

Pflichtgegenstände	Beurteilung
Freigegegenstände	Beurteilung

Er/Sie hat die Externistenprüfung ..... bestanden.  
....., am ..... 19.....



Für die Externistenprüfungskommission

Vorsitzender

Beurteilungsstufen: Sehr gut, Gut, Befriedigend, Genügend, Nicht genügend.  
Gesamtbeurteilung: mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden, bestanden, nicht bestanden.

**EXTERNISTENPRÜFUNGSKOMMISSION**

am / an der

.....  
Bezeichnung und Standort der Schule

Zl. des Prüfungsprotokolls:

**Externistenabschlußzeugnis**

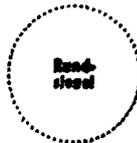
für ....., geboren am .....

Durch dieses Zeugnis wird der erfolgreiche Abschluß

der (des) .....  
*Schulart bzw. Form bzw. Fachrichtung bzw. Klassenzuges bzw. Lehrberufes bzw. Lehrberufsgruppe*.....  
nachgewiesen.

Er/Sie hat bisher folgende Schulen besucht bzw. folgende Externistenprüfungen abgelegt:

....., am ..... 19.....

**Für die Externistenprüfungskommission**.....  
Vorsitzender

**EXTERNISTENPRÜFUNGSKOMMISSION**

am / an der

-----  
 Bezeichnung und Standort der Schule

Zl. des Prüfungsprotokolls:

**Externistenprüfungszeugnis  
 über die Vorprüfung zur Externistenreifeprüfung  
 Externistenbefähigungsprüfung  
 Externistenabschlußprüfung**

gemäß § 9 Abs. 3 der Verordnung über die Externistenprüfungen

des (der) -----  
 Schulart bzw. Form bzw. Fachrichtung

für -----, geboren am -----

Prüfungsgebiet(e)	Klasse(n)/Jahrgang (Jahrgänge)	Beurteilung

-----, am ----- 19-----



Für die Externistenprüfungskommission

-----  
 Vorsitzender

# EXTERNISTENPRÜFUNGSKOMMISSION

am / an der

Bezeichnung und Standort der Schule

Zl. des Prüfungsprotokolls:

## Externistenprüfungszeugnis über die Vorprüfung zur Externistenreifeprüfung

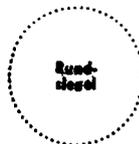
gemäß § 9 Abs. 4 der Verordnung über die Externistenprüfungen

des (der) .....  
Schulart bzw. Form bzw. Fachrichtung

für ....., geboren am .....

Prüfungsgebiete/Beurteilung

....., am ..... 19.....



Für die Externistenprüfungskommission

.....  
Vorsitzender

## EXTERNISTENPRÜFUNGSKOMMISSION

am / an der

---

Bezeichnung und Standort der Schule

Zl. des Prüfungsprotokolls:

### **Externistenreifeprüfungszeugnis Externistenbefähigungsprüfungszeugnis Externistenabschlußprüfungszeugnis**

für ....., geboren am .....

hat sich an dieser Schule vor der zuständigen Externistenprüfungskommission der  
Externistenreifeprüfung/Externistenbefähigungsprüfung/Externistenabschlußprüfung

über die (das) .....  
Schulart bzw. Form bzw. Fachrichtung

unterzogen und diese

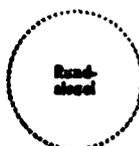
.....  
bestanden.

Die Leistungen in den Prüfungsgebieten der Externistenreifeprüfung/Externistenbefähigungsprüfung/  
Externistenabschlußprüfung wurden wie folgt beurteilt:

Prüfungsgebiete/Beurteilung

am

19



Für die Externistenprüfungskommission

-----  
Vorsitzender

# EXTERNISTENPRÜFUNGSKOMMISSION

am / an der

Bezeichnung und Standort der Schule

Zl. des Prüfungsprotokolls:

## Externistenprüfungszeugnis über die Staatliche Stenotypieprüfung

für ....., geboren am .....

über den Lehrstoff der folgenden Unterrichtsgegenstände:

Pflichtgegenstände/Beurteilung
Deutsch Stenotypie und Textverarbeitung a) Kurzschrift b) Maschinschreiben einschließlich Textverarbeitung

Er/Sie hat im Pflichtgegenstand Stenotypie und Textverarbeitung im Teilbereich Maschinschreiben.....  
Anschläge je Minute und im Teilbereich Kurzschrift ..... Silben je Minute und im Teilbereich Stenotypie  
und Phonotypie ..... Silben je Minute nachgewiesen.

....., am ..... 19.....



Für die Externistenprüfungskommission

Vorsitzender

**EXTERNISTENPRÜFUNGSKOMMISSION**

am / an der

Bezeichnung und Standort der Schule

Zl. des Prüfungsprotokolls:

**Externistenprüfungszeugnis  
über die  
Beamten-Aufstiegsprüfung**

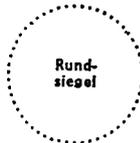
für ....., geboren am .....

über den Lehrstoff der folgenden Unterrichtsgegenstände des Naturwissenschaftlichen Realgymnasiums:

Pflichtgegenstände	Klasse	Beurteilung
Deutsch	5. bis 8. Klasse	
Geschichte und Sozialkunde		
Geographie und Wirtschaftskunde		
Fremdsprache .....	5. und 6. Klasse	
Fremdsprache .....		
Mathematik		
Physik		
Chemie		
Biologie und Umweltkunde		

Er/Sie hat die Beamten-Aufstiegsprüfung ..... bestanden.

....., am ..... 19.....



Für die Externistenprüfungskommission

.....  
Vorsitzender

Beurteilungsstufen: Sehr gut, Gut, Befriedigend, Genügend, Nicht genügend.  
Gesamtbeurteilung: mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden, bestanden, nicht bestanden.